

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 178

31. Jahrgang

8. Juli 1988

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten** 1
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/361/EWG:

- ★ **Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages** 5

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1969/88 DES RATES

vom 24. Juni 1988

zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 108 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 108 des Vertrages gewährt der Rat auf Empfehlung der Kommission für den Fall, daß ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, einen gegenseitigen Beistand. In der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems und damit zusammenhängende Fragen ist die Notwendigkeit eines Gemeinschaftssystems zum mittelfristigen finanziellen Zahlungsbilanzbeistand bestätigt worden.

Die Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat muß früh genug erfolgen können, um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und unter geordneten Wechselkursbedingungen wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Zahlungsbilanzkrise und zur Unterstützung seiner Konvergenzanstrengungen vorzunehmen.

Jede Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat soll daran gebunden werden, daß dieser zur Wiederherstellung oder Gewährleistung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreift, die der Schwere der Situation und ihrer Entwicklung angemessen sind.

Es müssen im voraus geeignete Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls einen mittelfristigen finanziellen Beistand vor allem dann leisten können, wenn die Umstände eine sofortige Aktion erfordern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1988, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Zur Finanzierung des gewährten Beistands muß die Gemeinschaft ihre Kreditmöglichkeiten nutzen können, um selbst Mittel aufzunehmen, die sie dann den betreffenden Mitgliedstaaten in Form von Darlehen zur Verfügung stellt. Ein derartiges Vorgehen ist notwendig, um die im Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft und insbesondere die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften in der gesamten Gemeinschaft zu verwirklichen. Die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse sind — außer in Artikel 235 — im Vertrag nicht vorgesehen.

Mit der Entscheidung 71/143/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 86/656/EWG ⁽⁴⁾, hat der Rat ein System des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, das ursprünglich für einen Zeitraum von vier Jahren ab 1. Januar 1972 galt. Dieses System ist seither erneuert und letztmals mit der Entscheidung 86/656/EWG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden. Nach diesem System gewähren die Mitgliedstaaten einem oder mehreren Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten mittelfristige Darlehen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 ⁽⁵⁾ in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 ⁽⁶⁾ hat der Rat das System der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten angepaßt. Nach diesem System nimmt die Gemeinschaft entsprechend dem Bedarf und bis zu einem bestimmten Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag Mittel auf, um sie an einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, weiterzuverleihen.

Das System der Gemeinschaftsanleihen hat sich als wirksam erwiesen. Es wird in seiner Gesamtkonzeption und in seinen Durchführungsmodalitäten den Zielen der Gemeinschaft gerecht. In Anbetracht des Verschuldungsspielraums und der Verschuldungsbedingungen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten kann der Einsatz dieses Instruments die Hauptform des gegenseitigen Beistands nach Artikel 108 des Vertrages sein. Der Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag im Rahmen dieses Systems muß entsprechend angepaßt werden.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1971, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59.

Es empfiehlt sich jedoch, daß die Finanzierungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands bis zum Übergang zur Endphase des Europäischen Währungssystems Gültigkeit behalten, um dessen Kohärenz und Stabilität unabhängig von den Bedingungen auf den internationalen Kapitalmärkten zu gewährleisten. Allerdings sind die derzeitigen Verfahren für die Freistellung eines Mitgliedstaats von der Beteiligung an der Finanzierung oder für die Mobilisierung von Forderungen durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Es ist zweckmäßig, den mittelfristigen finanziellen Beistand und das System der Gemeinschaftsanleihen in einem einzigen System des mittelfristigen finanziellen Beistands zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein gemeinschaftliches System des mittelfristigen finanziellen Beistandes eingeführt, aufgrund dessen einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewährt werden können.

Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten aufgrund dieses Systems gewährt werden können, wird auf 16 Milliarden ECU begrenzt.

(2) Die Kommission wird zu diesem Zweck ermächtigt, in Anwendung einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 3 und nach Anhörung des Währungsausschusses im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen.

Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährt werden können, wird auf 14 Milliarden ECU begrenzt.

(3) Ist die Aufnahme einer Anleihe auf den Kapitalmärkten oder bei den Finanzinstitutionen nicht unter zufriedenstellenden Bedingungen möglich oder reicht der Spielraum im Rahmen des Plafonds gemäß Absatz 2 nicht aus, so werden die Gemeinschaftsdarlehen bis zur Höhe der im Anhang aufgeführten Plafonds für die ausstehenden Kapitalbeträge ganz oder teilweise von den übrigen Mitgliedstaaten finanziert.

Artikel 2

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, an wirtschaftspolitische Bedingungen geknüpfte Finanzierungsquellen außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, so konsultiert er zuvor die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, um unter anderem zu prüfen, welche Möglichkeiten das Gemeinschaftssystem des mittelfristigen finanziellen Beistands bietet. Diese Konsultation findet im Währungsausschuß statt.

Artikel 3

(1) Das System des mittelfristigen finanziellen Beistands kann vom Rat angewandt werden auf Initiative

- der Kommission, die aufgrund von Artikel 108 des Vertrages im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat tätig wird, der eine Gemeinschaftsfinanzierung in Anspruch nehmen möchte,
- eines Mitgliedstaats, der von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist.

(2) Der Rat entscheidet nach Prüfung der Lage des Mitgliedstaats, der den mittelfristigen finanziellen Beistand in Anspruch nehmen möchte, und des zur Unterstützung seines Antrags unterbreiteten Sanierungsprogramms oder flankierenden Programms grundsätzlich auf derselben Sitzung über:

- die Gewährung eines Darlehens oder einer angemessenen Finanzierungsfazilität, ihren Betrag und ihre durchschnittliche Laufzeit;
- die wirtschaftspolitischen Bedingungen, an die der mittelfristige finanzielle Beistand gebunden ist, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen oder zu gewährleisten;
- die Einzelheiten des Darlehens oder der Finanzierungsfazilität, dessen/deren Auszahlung beziehungsweise Ziehung grundsätzlich in aufeinanderfolgenden Tranchen erfolgt, wobei die Freigabe der einzelnen Tranchen von einer Prüfung der Ergebnisse abhängt, die bei der Durchführung des Programms im Verhältnis zu den Zielvorgaben erreicht wurden.

(3) Eine etwaige — vollständige oder teilweise — Finanzierung des mittelfristigen finanziellen Beistands durch Beiträge der Mitgliedstaaten wird vom Rat beschlossen. In diesem Falle legt der Rat neben den in Absatz 2 genannten Entscheidungen die Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten und die finanziellen Bedingungen fest, zu denen diese Mittel gewährt werden. Der Rat kann einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die bestehende oder vorhersehbare Zahlungsbilanzschwierigkeiten geltend machen, von der Beteiligung an der Finanzierung entbinden.

Artikel 4

Werden während der Laufzeit des finanziellen Beistands Kapitalverkehrsbeschränkungen in Anwendung von Artikel 109 des Vertrages eingeführt oder wiedereingeführt, so werden die Bedingungen und Einzelheiten des finanziellen Beistands nach Artikel 108 des Vertrages überprüft.

Artikel 5

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß zu prüfen, ob die Wirtschaftspolitik des

Mitgliedstaats, der ein Darlehen der Gemeinschaft empfangen hat, dem Sanierungsprogramm oder flankierenden Programm und den etwaigen sonstigen vom Rat gemäß Artikel 3 festgelegten Bedingungen entspricht. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung beschließt die Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses über die sukzessive Auszahlung der Tranchen.

Der Rat entscheidet über etwaige Anpassungen der ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Bedingungen.

Artikel 6

(1) Die im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Bestands gewährten Darlehen können zur Konsolidierung eines von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gewährten kurzfristigen Währungsbestands verwendet werden.

(2) Auf Antrag des Empfängerstaats kann bei den in Absatz 1 genannten Darlehen die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung eingeräumt werden.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

Sind die Anleihen in der Währung eines Mitgliedstaats denominiert, zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates abgeschlossen werden.

Erhält ein Mitgliedstaat ein Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit und beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so trifft die Kommission die notwendigen Vorkehrungen.

(2) Auf Antrag des Schuldnermitgliedstaats kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Zinssatzes der Darlehen gestatten, eine Refinanzierung oder Anpassung der finanziellen Bedingungen ihrer gesamten ursprünglichen Anleihen oder eines Teils derselben vornehmen.

Die Refinanzierungen oder Anpassungen müssen unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen vorgenommen werden und dürfen zu keiner Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, oder Erhöhung des zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrags führen.

(3) Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluß und bei der Durchführung jeder Transaktion entstehen, werden von dem Empfängerstaat getragen.

(4) Der Währungsausschuß wird laufend über die Abwicklung der in Absatz 1 Unterabsatz 3 und in Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Geschäfte unterrichtet.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat, der im Rahmen des in Artikel 1 genannten Systems Gläubiger ist und Zahlungsbilanzschwierigkeiten begegnet und/oder dessen Devisenreserven sich plötzlich verringern, kann eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. In Anbetracht der jeweiligen Umstände entscheidet der Rat über diese Mobilisierung insbesondere nach folgenden Modalitäten, die einzeln oder kombiniert Anwendung finden können:

- Refinanzierung durch Anleihen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten nach Maßgabe des Artikels 7,
- Übertragung einer Forderung auf andere Gläubigermitgliedstaaten,
- vorzeitige Rückzahlung der gesamten Schuld durch den oder die Schuldnermitgliedstaaten.

(2) Im Falle einer Refinanzierung gemäß Absatz 1 erklärt sich der Schuldnerstaat damit einverstanden, daß die Währung, in der seine Schuld ursprünglich ausgedrückt war, durch die für die Refinanzierung verwendete Währung ersetzt wird. Gegebenenfalls trägt der Schuldnermitgliedstaat die etwaigen zusätzlichen Belastungen aus einer Änderung des Zinssatzes sowie die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Ausführung der Transaktion entstehenden Kosten.

(3) Jeder Gläubigermitgliedstaat kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten die teilweise oder volle Übertragung seiner Forderung vereinbaren. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und den Währungsausschuß von dieser Übertragung in Kenntnis.

(4) Jeder Mitgliedstaat, der Gläubiger eines Darlehens mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, wenn der Schuldnermitgliedstaat beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und den Währungsausschuß von dieser Operation in Kenntnis.

Artikel 9

Für die Anwendung des Plafonds gemäß Artikel 1 werden die Darlehenstransaktionen zu dem Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, bewertet. Die Rückzahlungstransaktionen werden zu dem Wechselkurs des Tages bewertet, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist.

Artikel 10

Die Entscheidungen des Rates gemäß den Artikeln 3, 5 und 8 werden auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß anhört, mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Artikel 11

Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit trifft die für die Verwaltung der Darlehen erforderlichen Maßnahmen.

Die Mittel werden nur zu den in Artikel 1 genannten Zwecken ausgezahlt.

Artikel 12

Der Rat prüft vor dem 31. Dezember 1992 auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds des eingeführten Systems nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für seine Einführung maßgeblich war.

Artikel 13

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 und die Entscheidung 71/143/EWG werden aufgehoben.

(2) Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung durchgeführt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge, die zu ihrem ursprünglichen Gegenwert in ECU bewertet werden, auf den Planfond der ausstehenden Kapitalbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 2 angerechnet.

(3) Soweit auf Rechtsakte Bezug genommen wird, die aufgrund von Absatz 1 aufgehoben werden, sind diese Bezugsvermerke als Verweise auf die vorliegende Verordnung zu betrachten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG

Für die ausstehenden Kapitalbeträge gelten gemäß Artikel 1 Absatz 3 folgende Plafonds:

Mitgliedstaat	Millionen ECU	% des Gesamtbetrags
Belgien	875	6,28
Dänemark	407	2,92
Deutschland	2 715	19,50
Griechenland	235	1,69
Spanien	1 132	8,13
Frankreich	2 715	19,50
Irland	158	1,13
Italien	1 810	13,00
Luxemburg	31	0,22
Niederlande	905	6,50
Portugal	227	1,63
Vereinigtes Königreich	2 715	19,50
Insgesamt	13 925	100,00

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juni 1988

zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages

(88/361/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69 und Artikel 70 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung des Währungsausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8a des Vertrages umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Kapitalverkehr unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität treffen können; diese Maßnahmen müssen sich auf dieses Ziel beschränken.

Die Mitgliedstaaten müssen erforderlichenfalls Maßnahmen treffen können, mit denen im Rahmen entsprechender Gemeinschaftsverfahren kurzfristige Kapitalbewegungen vorübergehend verhindert werden, die selbst bei Nichtvorliegen einer nennenswerten Divergenz der grundlegenden wirtschaftlichen Faktoren ihre interne Währungs- und Wechselkurspolitik ernstlich stören würden.

Im Interesse der Transparenz empfiehlt es sich, entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anwendungsbereich der durch die Beitrittsakte von 1985 festgelegten Übergangsmaßnahmen zugunsten des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik im Bereich des Kapitalverkehrs abzugrenzen.

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können nach den Artikeln 61 bis 66 bzw. den Artikeln 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 in Abweichung von den Verpflichtungen der Ersten Richtlinie vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/566/EWG ⁽⁴⁾, die Befreiung bestimmter Kapitalbewegungen aufschieben. Die Richtlinie 86/566/EWG sieht ferner eine Übergangsregelung zugunsten dieser beiden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vor. Diesen beiden Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der gleichen Fristen und aus den gleichen wirtschaftlichen Gründen die Anwendung der sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden neuen Liberalisierungsverpflichtungen zurückzustellen.

Die Republik Griechenland und Irland sehen sich, wenngleich in unterschiedlichem Maße, einer schwierigen Zahlungsbilanzlage und dem Sachzwang einer hohen Auslandsverschuldung gegenüber. Eine unverzügliche und vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs dieser beiden Mitgliedstaaten würde die Fortsetzung der Maßnahmen erschweren, die sie zur Verbesserung ihrer außenwirtschaftlichen Lage und zur verstärkten Anpassung ihres Finanzsystems an die Erfordernisse eines integrierten Finanzmarktes der Gemeinschaft eingeleitet haben. Gemäß Artikel 8c des Vertrages sind diesen beiden Mitgliedstaaten zusätzliche, ihrer besonderen Situation angemessene Fristen für die Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen einzuräumen.

Die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs könnte in einigen Mitgliedstaaten und insbesondere in Grenzgebieten zu Schwierigkeiten auf dem Markt für Zweitwohnsitze beitragen. Bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung dieser Käufe sollten durch die Anwendung dieser Richtlinie nicht berührt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 26. 11. 1986, S. 22.

Um die Frist bis zur Anwendung dieser Richtlinie zu nutzen, sollte die Kommission Vorschläge unterbreiten, die darauf abzielen, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede bei den nationalen Besteuerungsregeln zu vermindern; der Rat sollte innerhalb dieser Frist über diese Vorschläge befinden.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Vertrages muß sich die Gemeinschaft bemühen, ein Höchstmaß an Liberalisierung im Bereich des Kapitalverkehrs zwischen ihren Gebietsansässigen und denen der Drittländer zu erreichen.

Kurzfristige Kapitalbewegungen großen Umfangs aus oder nach Drittländern können die monetäre oder finanzielle Lage der Mitgliedstaaten ernsthaft stören oder schwerwiegende Spannungen auf den Devisenmärkten verursachen. Derartige Entwicklungen können nachteilige Folgen für den Zusammenhalt des Europäischen Währungssystems, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion haben. Daher sollten die erforderlichen Voraussetzungen für ein konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten für den Fall geschaffen werden, daß ein solches Vorgehen notwendig sein sollte.

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Richtlinie 72/156/EWG des Rates vom 21. März 1972 zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität ⁽¹⁾. Die Richtlinie 72/156/EWG ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Richtlinie wird der Kapitalverkehr entsprechend der Nomenklatur in Anhang I gegliedert.

(2) Die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden Zahlungstransaktionen erfolgen zu den gleichen Devisenbedingungen, die bei Zahlungen für laufende Transaktionen gelten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken und den Währungsausschuß sowie die Kommission über die Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität, die sich besonders auf die von Kreditinstituten mit Gebietsfremden getätigten Kapitaltransaktionen auswirken; die Unterrichtung erfolgt spätestens bei Inkrafttreten der Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind auf das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Maß zu begrenzen. Der Währungsausschuß und der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken geben hierzu Stellungnahmen für die Kommission ab.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 18. 4. 1972, S. 13.

Artikel 3

(1) Im Falle von kurzfristigen Kapitalbewegungen von außergewöhnlichem Umfang, die starke Spannungen auf den Devisenmärkten hervorrufen und die die Durchführung der Geld- und Devisenpolitik eines Mitgliedstaats ernstlich stören, insbesondere mit der Folge beträchtlicher Veränderungen der binnenwirtschaftlichen Liquidität, kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken diesen Mitgliedstaat ermächtigen, gegenüber den in Anhang II aufgeführten Kapitalbewegungen die Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Modalitäten sie festlegt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann die vorstehend genannten Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls wegen ihrer Dringlichkeit selbst treffen. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind über diese Maßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten zu unterrichten. Die Kommission beschließt nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken, ob der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen beibehalten kann oder ob er sie ändern oder aufheben muß.

(3) Die von der Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 gefaßten Beschlüsse können vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Anwendungsdauer der im Rahmen dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen darf sechs Monate nicht überschreiten.

(5) Der Rat prüft vor dem 31. Dezember 1992 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken, ob die Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich ihres Grundsatzes und ihrer Modalitäten weiterhin den Erfordernissen entsprechen, für die sie vorgesehen waren.

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, auf insbesondere steuerrechtlichem oder bankenaufsichtsrechtlichem Gebiet die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern und Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren darf keine Behinderung des im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht abgewickelten Kapitalverkehrs zur Folge haben.

Artikel 5

Entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anhang I gilt für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik der in Anhang III festgelegte Anwendungs-

bereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue Maßnahme oder jede Änderung der Vorschriften über den in Anhang I aufgeführten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.

(2) Unbeschadet der Artikel 61 bis 66 und 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik dürfen diese beiden Mitgliedstaaten sowie die Republik Griechenland und Irland die in Anhang IV aufgeführten Kapitalverkehrsbeschränkungen unter den in dem genannten Anhang festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen vorübergehend beibehalten.

Falls vor Ablauf der Frist für die Liberalisierung des in den Listen III und IV des Anhangs IV genannten Kapitalverkehrs die Portugiesische Republik oder die Republik Griechenland der Auffassung sind, daß sie diese Liberalisierung insbesondere wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder eines unzureichenden Grads der Anpassung des nationalen Finanzsystems nicht vornehmen können, nimmt die Kommission auf Antrag eines dieser Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß eine Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des betreffenden Mitgliedstaats vor. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung schlägt die Kommission dem Rat vor, für den gesamten oder einen Teil des betreffenden Kapitalverkehrs die für seine Liberalisierung festgesetzte Frist zu verlängern. Diese Verlängerung darf drei Jahre nicht überschreiten. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 69 des Vertrages.

(3) Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg können den gespaltenen Devisenmarkt gemäß den in Anhang V vorgesehenen Bedingungen und Fristen vorübergehend beibehalten.

(4) Bestehende einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Regelung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen dürfen aufrechterhalten werden, bis der Rat weitere diesbezügliche Vorschriften gemäß Artikel 69 des Vertrages erläßt. Die vorliegende Vorschrift berührt nicht die Anwendbarkeit anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 31. Dezember 1988 Vorschläge, die darauf abzielen, Gefahren von Steuerumgehungen, Steuerflucht und Steuerhinterziehung infolge der Unterschiede in den nationalen Regelungen zur Besteuerung von Sparerträgen und in der Kontrolle der Anwendung dieser Regelungen zu beseitigen oder zu vermindern.

Der Rat befindet über diese Vorschläge bis zum 30. Juni 1989. Alle gemeinschaftlichen Steuervorschriften sind gemäß dem Vertrag einstimmig zu erlassen.

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bemühen sich die Mitgliedstaaten, in dem Verfahren, das sie auf die Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit Drittländern anwenden, den gleichen Liberalisierungsgrad wie bei Transaktionen mit den Gebietsansässigen der anderen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes 1 berühren nicht die Anwendung der einzelstaatlichen Regeln oder der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gegenüber Drittländern – und insbesondere etwaige Gegenseitigkeitsbedingungen – betreffend Niederlassungsgeschäfte, Erbringung finanzieller Dienstleistungen und Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten.

(2) Falls kurzfristige Kapitalbewegungen großen Umfangs aus oder nach Drittländern die interne oder externe monetäre oder finanzielle Lage der Mitgliedstaaten oder mehrerer von ihnen ernsthaft stören oder schwerwiegende Spannungen in den Wechselkursbeziehungen in der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und Drittländern verursachen, beraten die Mitgliedstaaten über alle Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Abhilfe der aufgetretenen Schwierigkeiten zu treffen sind. Diese Beratungen erfolgen im Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken und im Währungsausschuß auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats.

Artikel 8

Der Währungsausschuß nimmt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Lage auf dem Gebiet des freien Kapitalverkehrs vor. Diese Prüfung betrifft diejenigen Maßnahmen zur internen Regelung im Kreditbereich und im Bereich des Finanz- und Währungsmarkts, die eine spezifische Auswirkung auf die Internationalen Kapitalbewegungen haben können, sowie alle übrigen Aspekte der vorliegenden Richtlinie. Der Ausschuß erstattet der Kommission Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Artikel 9

Die Erste Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 und die Richtlinie 72/156/EWG werden mit Wirkung ab 1. Juli 1990 aufgehoben.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG I

NOMENKLATUR FÜR DEN KAPITALVERKEHR GEMÄSS ARTIKEL 1 DER RICHTLINIE

In dieser Nomenklatur werden die Kapitalbewegungen nach der ökonomischen Natur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, ausgedrückt in Landeswährung oder in Fremdwährungen, gegliedert.

Der in dieser Nomenklatur genannte Kapitalverkehr umfaßt:

- alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte: Abschluß und Ausführung der Transaktion und damit zusammenhängende Transferzahlungen. Die Transaktion erfolgt im allgemeinen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Mitgliedstaaten; es kommt jedoch vor, daß bestimmte Kapitalbewegungen von einer einzigen Person für eigene Rechnung getätigt werden (beispielsweise Vermögenstransfers von Auswanderern);
- die von natürlichen oder juristischen Personen ⁽¹⁾ getätigten Geschäfte einschließlich der Geschäfte, die sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und der anderen Verwaltungsstellen und öffentlichen Einrichtungen beziehen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 3 des Vertrags;
- den Zugang des Marktteilnehmers zu allen Finanzverfahren, die auf dem für die Durchführung des Geschäfts in Anspruch genommenen Markt zur Verfügung stehen. Beispielsweise umfaßt der Begriff des Erwerbs von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten nicht nur die Kassageschäfte, sondern alle zur Verfügung stehenden Geschäftsformen, wie Termingeschäfte, Optionsgeschäfte oder Geschäfte mit Optionsscheinen, Tauschgeschäfte gegen andere Vermögenswerte usw. Ebenso umfaßt der Begriff Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen nicht nur die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, sondern auch die Termingeschäfte in Fremdwährungen, gleich ob sie für die Deckung eines Wechselkursrisikos oder das Eingehen einer offenen Devisenposition bestimmt sind;
- die Liquidation oder Abtretung der gebildeten Guthaben, die Repatriierung des Erlöses aus dieser Liquidation ⁽¹⁾ oder die Verwendung dieses Erlöses an Ort und Stelle in den Grenzen der Gemeinschaftsverpflichtungen;
- die Kredit- oder Darlehensrückzahlungen.

Diese Nomenklatur ist keine erschöpfende Aufzählung zur Definition des Begriffs des Kapitalverkehrs; sie enthält nämlich eine Rubrik XIII — F „Sonstiger Kapitalverkehr: Verschiedenes“. Sie ist mithin nicht im Sinne einer Einschränkung des Geltungsbereichs des in Artikel 1 dieser Richtlinie niedergelegten Grundsatzes einer vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu verstehen.

I. DIREKTINVESTITIONEN ⁽¹⁾

1. Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen
 2. Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen
 3. Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen
 4. Reinvestitionen von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen
- A. Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland ⁽¹⁾
- B. Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland ⁽¹⁾

II. IMMOBILIENINVESTITIONEN (soweit nicht unter I erfaßt) ⁽¹⁾

- A. Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland
- B. Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland

III. GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN, DIE NORMALERWEISE AM KAPITALMARKT GEHANDELT WERDEN (soweit nicht unter I, IV und V erfaßt)

- a) Aktien und andere Wertpapiere, die Beteiligungscharakter haben ⁽¹⁾
- b) Schuldverschreibungen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

A. Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren

1. Erwerb an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde ⁽¹⁾
2. Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige
3. Erwerb nicht an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde ⁽¹⁾
4. Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige.

B. Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt ⁽¹⁾

- i) *Börseneinführung* ⁽¹⁾
- ii) *Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt* ⁽¹⁾
 1. Zulassung von inländischen Wertpapieren an einem ausländischen Kapitalmarkt
 2. Zulassung von ausländischen Wertpapieren am inländischen Kapitalmarkt

IV. GESCHÄFTE MIT ANTEILSCHEINEN VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN ⁽¹⁾

- a) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden (Aktien, andere Beteiligungspapiere und Schuldverschreibungen)
- b) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Titel oder Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden
- c) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in andere Vermögenswerte

A. Transaktionen mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde
2. Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige
3. Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde
4. Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige

B. Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt

- i) *Börseneinführung*
- ii) *Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt*
 1. Zulassung von Anteilscheinen von inländischen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem ausländischen Kapitalmarkt
 2. Zulassung von Anteilscheinen von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen am inländischen Kapitalmarkt

V. GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN UND ANDEREN INSTRUMENTEN, DIE NORMALERWEISE AM GELDMARKT GEHANDELT WERDEN ⁽¹⁾**A. Transaktionen mit Geldmarktpapieren und anderen Geldmarktinstrumenten**

1. Erwerb von inländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsfremde
2. Erwerb von ausländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsansässige

B. Zulassung von Wertpapieren und anderen Instrumenten am Geldmarkt

- i) *Einführung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt* ⁽¹⁾
- ii) *Emission und Unterbringung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt*
 1. Zulassung von inländischen Wertpapieren und Instrumenten an einem ausländischen Geldmarkt
 2. Zulassung von ausländischen Wertpapieren und Instrumenten am inländischen Geldmarkt

⁽¹⁾ Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

VI. KONTOKORRENT- UND TERMINGESCHÄFTE MIT FINANZINSTITUTIONEN ⁽¹⁾

- A. Geschäfte von Gebietsfremden mit inländischen Finanzinstitutionen
- B. Geschäfte von Gebietsansässigen mit ausländischen Finanzinstitutionen

VII. KREDITE IM ZUSAMMENHANG MIT HANDELSGESCHÄFTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN, AN DENEN EIN GEBIETSANSÄSSIGER BETEILIGT IST ⁽¹⁾

- 1. Kurzfristig (weniger als ein Jahr)
- 2. Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren)
- 3. Langfristig (fünf Jahre und länger)
- A. Kredite von Gebietsfremden an Gebietsansässige
- B. Kredite von Gebietsansässigen an Gebietsfremde

VIII. DARLEHEN UND FINANZKREDITE (SOWEIT NICHT UNTER I, VII UND XI ERFASST) ⁽¹⁾

- 1. Kurzfristig (weniger als ein Jahr)
- 2. Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren)
- 3. Langfristig (fünf Jahre und länger)
- A. Darlehen und Kredite von Gebietsfremden an Gebietsansässige
- B. Darlehen und Kredite von Gebietsansässigen an Gebietsfremde

IX. BÜRGSCHAFTEN, ANDERE GARANTIEN UND PFANDRECHTE

- A. Von Gebietsfremden an Gebietsansässige
- B. Von Gebietsansässigen an Gebietsfremde

X. TRANSFERZAHLUNGEN IN ERFÜLLUNG VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

- A. Prämien und Leistungen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen
 - 1. Verträge zwischen inländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsfremden
 - 2. Verträge zwischen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen
- B. Prämien und Leistungen aufgrund von Kreditversicherungsverträgen
 - 1. Verträge zwischen inländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsfremden
 - 2. Verträge zwischen ausländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen
- C. Sonstiger Kapitalverkehr in Verbindung mit Versicherungsverträgen

XI. KAPITALVERKEHR MIT PERSÖNLICHEM CHARAKTER

- A. Darlehen
- B. Schenkungen und Stiftungen
- C. Mitgiften
- D. Erbschaften und Vermächnisse
- E. Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes
- F. Vermögenstransfer von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland
- G. Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes

XII. EIN- UND AUSFUHR VON VERMÖGENSWERTEN

- A. Wertpapiere
- B. Zahlungsmittel aller Art

XIII. SONSTIGER KAPITALVERKEHR

- A. Erbschaftsteuern
- B. Schadenersatzleistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)
- C. Rückzahlungen bei Aufhebung von Verträgen oder Rückgewährung nicht geschuldeter Leistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)
- D. Urheberrechte: Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragungen und Transferzahlungen für solche Übertragungen)
- E. Transfer der zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Mittel (soweit nicht unter VI erfaßt)
- F. Verschiedenes

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Nomenklatur und ausschließlich zur Anwendung der Richtlinie gelten als:

Direktinvestitionen

Investitionen jeder Art durch natürliche Personen, Handels-, Industrie- oder Finanzunternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmern oder Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Der Begriff der Direktinvestitionen ist also im weitesten Sinne gemeint.

Zu den Unternehmen unter I 1 der Nomenklatur zählen juristisch unabhängige Unternehmen (hundertprozentige Tochtergesellschaften) und Zweigniederlassungen (Filialen).

Bei den unter I 2 der Nomenklatur genannten Unternehmen, die als Aktiengesellschaften betrieben werden, ist eine Beteiligung im Sinne einer Direktinvestition dann vorhanden, wenn das im Besitz einer natürlichen Person oder eines anderen Unternehmens oder sonstigen Inhabers befindliche Aktienpaket entweder nach den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften oder aus anderen Gründen den Aktieninhabern die Möglichkeit gibt, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen.

Zu den langfristigen Darlehen unter I 3 der Nomenklatur, die Beteiligungscharakter haben, gehören Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, durch die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen geschaffen oder aufrechterhalten werden sollen. Als wesentlichste Beispiele sind zu nennen: Darlehen, die von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden; ferner Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind. Zu dieser Kategorie zählen auch Darlehen, die von Finanzinstitutionen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen gewährt werden.

Immobilieninvestitionen

Der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken durch Privatpersonen. Diese Kategorie umfaßt auch die Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurechte.

Einführung an der Börse oder an einem amtlich anerkannten Geldmarkt

Die in einem formellen Verfahren erfolgende Zulassung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten zum geregelten amtlichen und auch nichtamtlichen Handel in einer Börse oder einem Teilbereich des Geldmarktes, der amtlich anerkannt ist.

An der Börse gehandelte Wertpapiere (amtlich notierte und nicht amtlich notierte Wertpapiere)

Wertpapiere, die Gegenstand eines geregelten Börsenhandels sind und deren Kurse systematisch veröffentlicht werden, sei es durch amtliche Börsenorgane (amtlich notierte Wertpapiere), sei es durch andere an der Börse tätige Organe, wie z. B. Bankenkommissionen (nicht amtlich notierte Wertpapiere).

Emission von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der Verkauf durch öffentliches Angebot.

Unterbringung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der direkte Verkauf durch den Emittenten oder durch das damit beauftragte Konsortium ohne öffentliches Angebot.

Inländische oder ausländische Wertpapiere und andere Instrumente

Wertpapiere je nach dem Sitz des Ausstellers. Der Erwerb durch Gebietsansässige von inländischen Wertpapieren und anderen inländischen Instrumenten, die auf einem ausländischen Markt emittiert worden sind, wird dem Erwerb ausländischer Wertpapiere gleichgestellt.

Aktien und andere Wertpapiere mit Beteiligungscharakter

Einschließlich Bezugsrechte für neu ausgegebene Aktien.

Schuldverschreibungen

Marktfähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von zwei Jahren und länger ab dem Zeitpunkt der Emission, bei denen der Zinssatz und die Bedingungen für die Tilgung und Zinszahlung bei der Emission festgesetzt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Organismen,

- deren Zweck es ist, von ihnen beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren oder anderweitig anzulegen, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Bedingungen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen sicherstellen will, daß der Börsenkurs seine Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne der Richtlinie gilt ein „unit trust“ als Investmentfonds.

Titel und andere normalerweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente

Schatzwechsel und andere marktfähige Kassenscheine, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Schatzscheine und andere gleichgestellte Instrumente.

Kredite, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen in Verbindung stehen

Die vertraglichen Handelskredite (Vorauszahlungen oder gestaffelte Zahlungen für in Durchführung befindliche oder in Auftrag gegebene Arbeiten und Zahlungsziele, die mit der Ausstellung eines Handelswechsels verbunden sind oder nicht) sowie ihre Finanzierung durch von Kreditinstitutionen gewährte Kredite. Diese Kategorie umfaßt auch die Factoring-Geschäfte.

Darlehen und Finanzkredite

Von Finanzinstitutionen gewährte Finanzierungen aller Art, einschließlich derjenigen, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen zusammenhängen, an denen kein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Diese Kategorie umfaßt auch die Hypothekendarlehen, die Konsumentenkredite, die Finance-Leasing-Verträge sowie die Substitutionskreditlinien und andere Effekten-Emissionsfazilitäten.

Gebietsansässige oder Gebietsfremde

Die natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden devisenrechtlichen Vorschriften.

Liquidationserlös (aus Investitionen, Wertpapieren usw.)

Verkaufserlöse einschließlich etwaiger Wertzuwachs, Beträge aus Rückzahlungen, Erlöse aus Zwangsvollstreckung usw.

Natürliche oder juristische Personen

Die natürlichen oder juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften.

Finanzinstitutionen

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite sowie Versicherungsgesellschaften, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art.

Kreditinstitute

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite.

ANHANG II

LISTE DES KAPITALVERKEHRS GEMÄSS ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln und anderen Instrumenten	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Organismen für gemeinsame Anlagen in normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln oder Instrumenten	IV A und B c)
Darlehen und Finanzkredite — kurzfristige	VIII A und B 1
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter — Darlehen	XI A
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten — normalerweise am Geldmarkt gehandelte Titel — Zahlungsmittel	XII
Sonstiger Kapitalverkehr: Verschiedenes — Kurzfristige Geschäfte, die den vorstehend aufgezählten Geschäften vergleichbar sind	XIII F

Einschränkungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls auf den jeweiligen vorstehend aufgeführten Kapitalverkehr anwenden, müssen so gestaltet und angewandt werden, daß sie möglichst geringe Behinderungen der Freizügigkeit von Personen, Gütern und Dienstleistungen mit sich bringen.

ANHANG III

GEMÄSS ARTIKEL 5 DER RICHTLINIE

Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr nach Anhang I der Richtlinie

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung: Ablauf der Übergangs- bestimmungen)	Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
a) Bestimmungen betreffend das Königreich Spanien		
Artikel 62 (31. 12. 1990)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I B
Artikel 63 (31. 12. 1990)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II B
Artikel 64 (31. 12. 1988)	Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden — Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige — mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	III A 2
	Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige — Mit Ausnahme von Anteilscheinen von Organismen, die die Form von Investmentfonds haben	IV A 2
b) Bestimmungen betreffend die Portugiesische Republik		
Artikel 222 (31. 12. 1989)	Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland	I A
Artikel 224 (31. 12. 1992)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I B
Artikel 225 und 226 (31. 12. 1990)	Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland	II A
Artikel 227 (31. 12. 1992)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II B
Artikel 228 (31. 12. 1990)	Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter i) für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten höchsten Beträge: — Mitgifte — Erbschaften und Vermächtnisse — Vermögenstransfers von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland ii) Für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten niedrigsten Beträge: — Schenkungen und Stiftungen — Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes — Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes	XI C XI D XI F XI B XI E XI G

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung: Ablauf der Übergangsbestimmungen)	Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
b) Bestimmungen betreffend die Portugiesische Republik (Fortsetzung)		
Artikel 229 (31. 12. 1990)	<p>Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige <ul style="list-style-type: none"> — mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten <p>Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige <ul style="list-style-type: none"> — mit Ausnahme von Anteilscheinen der Organismen, die die Form von Investmentfonds haben 	III A 2
		IV A 2

ANHANG IV

GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE

- I. Die Portugiesische Republik kann bis zum 31. Dezember 1990 die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste I genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

LISTE I

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	
— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	IV A 2 a)
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen und die Form von Investmentfonds haben	
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	IV A 4 a)
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen	

⁽¹⁾ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985).

- II. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können bis zum 31. Dezember 1990 bzw. bis zum 31. Dezember 1992 die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste II genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

LISTE II

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden	
— Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige	III A 2 b)
— Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer (inländischer) Wertpapiere durch Gebietsansässige (Gebietsfremde)	III A 3 und 4
— Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt	III B 1 und 2
— wenn diese Wertpapiere an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats gehandelt oder gerade eingeführt werden	
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	
— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	IV A 2
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und die Form von Investmentfonds haben	
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen (inländischen) Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige (Gebietsfremde)	IV A 3 und 4
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist	
— Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt	IV B 1 und 2 a)
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen	
Kredite im Zusammenhang mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist	VII A und B 3
— Langfristige Kredite	

⁽¹⁾ Siehe Verweis in Liste I.

- III. Die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, Irland und die Portugiesische Republik können bis zum 31. Dezember 1992 die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste III genannten Kapitalverkehr aufrechterhalten oder wiederherstellen.

LISTE III

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die am Kapitalmarkt gehandelt werden — Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt — wenn diese Papiere nicht an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats gehandelt oder gerade eingeführt werden	III B 1 und 2
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt — Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist	IV B 1 und 2
Darlehen und Finanzkredite — Mittel- und langfristige	VIII A, B 2 und 3
⁽¹⁾ Siehe Verweis in Liste I.	

- IV. Die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, Irland und die Portugiesische Republik können bis zum 31. Dezember 1992 die Liberalisierung des nachstehend in Liste IV genannten Kapitalverkehrs aufschieben.

LISTE IV

Art der Geschäfte	Positionen der Nomenklatur
Geschäfte mit Titeln und anderen Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen — Organismen für gemeinsame Anlagen in Titeln oder Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	IV A und B c)
Darlehen und Finanzkredite — kurzfristige	VIII A und B 1
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter — Darlehen	XI A
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten — Titel, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden — Zahlungsmittel	XII
Sonstiger Kapitalverkehr: Verschiedenes	XIII F

ANHANG V

Da das vom Königreich Belgien und vom Großherzogtum Luxemburg gehandhabte System des gespaltenen Devisenmarktes keine Einschränkung des Kapitalverkehrs zur Folge gehabt hat, aber gleichwohl eine Anomalie im Europäischen Währungssystem darstellt und es folglich im Rahmen der effektiven Anwendung der Richtlinie und im Hinblick auf eine Stärkung des Europäischen Währungssystems zu beseitigen ist, verpflichten sich diese beiden Mitgliedstaaten, dieses System vor dem 31. Dezember 1992 aufzuheben. Sie verpflichten sich ferner, das System bis zu seiner Aufhebung entsprechend den Modalitäten, die in der Praxis einen freien Kapitalverkehr weiterhin gewährleisten, und unter der Bedingung anzuwenden, daß die Kurse auf den beiden Märkten keine beachtlichen und dauerhaften Unterschiede aufweisen.
